

keit entwicklungsländereigener Handelsflotten behindert bzw. die entsprechende Dominanz der Industriestaaten sichert. Dies wiederum muß im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Entwicklungsländer gesehen werden, daß die ständig steigenden Frachtraten wesentlich zu der Verschlechterung der »terms of trade« beitragen.

Als Linienkonferenzen bezeichnet man marktregulierende förmliche oder auch informelle Vereinbarungen, die Operationen auf bestimmten Schiffsrouten regeln. Sie fixieren vor allem Frachtraten und Ladeanteile. Außerdem beschränken sie den Zugang neuer

Mitglieder. Das Interesse der Entwicklungsländer, die dem marktregulierenden Mechanismus der Linienkonferenzen positiv gegenüberstehen, geht dahin, ihren Anteil an der Frachtleistung zu erhöhen, die Frachtraten für sich selbst zu senken und sich ein effektives Mitspracherecht in den Linienkonferenzen zu sichern. Die Beratungen zu diesem Komplex setzten bereits 1972 ein und führten zu einer von der UNCTAD einberufenen Staatenkonferenz (1974) mit der Ausarbeitung einer Konvention. Bereits 1979 war die erforderliche Anzahl von Staaten (24) beigetreten, doch konnten die für das Inkrafttreten

erforderlichen 25 vH der Welthandelstonnage nicht erreicht werden.

Der entscheidende Punkt des Verhaltenskodexes besagt, daß das Ladeaufkommen im Seeverkehr in Zukunft grundsätzlich im Verhältnis 40 zu 40 zwischen den Handelsflotten der Liefer- und Empfängerländer aufgeteilt wird. Drittstaaten erhalten einen Anteil von 20 vH. Daneben enthält der Verhaltenskodex Konsultationspflichten vor allem bei der Veränderung von Frachtraten, Rabatten und Aufschlägen. Gesichert wird die Einhaltung durch ein Schiedsverfahren.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Südafrika, Zypern, Lesotho, Ärztliche Ethik, Frauen-Deklaration, Abrüstung, Friedliche Streitbeilegung

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 531(1983) vom 26. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15777),
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1983, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Verwirklichung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolution 532(1983) vom 31. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/15776),
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966 der Generalversammlung,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978) und 439(1978) und in Bekräftigung derselben,
- erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen völkerrechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchführung seiner Resolutionen 385(1976) und 435 (1978) einschließlich der Abhaltung frei-

er und fairer Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen trägt,

- in Kenntnisnahme der Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes, die vom 25. bis 29. April 1983 im UNESCO-Haus in Paris stattfand,
- in Kenntnisnahme der langwierigen und erschöpfenden Konsultationen, die seit der Verabschiedung von Resolution 435 (1978) abgehalten wurden,
- ferner mit Bedauern feststellend, daß diese Konsultationen noch nicht zur Durchführung von Resolution 435(1978) geführt haben,
- 1. verurteilt die in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfolgende weiterhin andauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika;
- 2. fordert Südafrika auf, eine feste Verpflichtung hinsichtlich seiner Bereitschaft einzugehen, die Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats für die Unabhängigkeit Namibias zu befolgen;
- 3. fordert Südafrika ferner auf, den Generalsekretär der Vereinten Nationen ab sofort uneingeschränkt zu unterstützen, um die Durchführung der Resolution 435 (1978) im Hinblick auf die baldige Unabhängigkeit Namibias zu beschleunigen;
- 4. beschließt, den Generalsekretär mit der Führung von Konsultationen mit den Parteien des vorgeschlagenen Waffenstillstands zu beauftragen, mit dem Ziel, die rasche Durchführung von Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats sicherzustellen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 1983, über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;
- 6. beschließt, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 533 (1983) vom 7. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 6. August 1982 in Südafrika über die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurden,
- unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 (S/15444) wie auch auf seine Resolution 525(1982) vom 7. Dezember 1982, in denen er an die Exekutive appellierte, sie möge in diesem Fall Gnade walten lassen,
- zutiefst besorgt über den Beschluß der südafrikanischen Behörden vom 6. Juni 1983, den drei Männern die Begnadigung durch die Exekutive zu verweigern,
- in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspitzung der Lage in Südafrika führen wird,
- 1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die über die drei Männer verhängten Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln;
- 2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und einschlägigen internationalen Instrumenten dringende Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der drei Männer zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 534(1983) vom 15. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juni 1983 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
- ferner angesichts der Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1983 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1983;
- 2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben, und bittet sie eindringlich, sich in diesen Gesprächen unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Lesotho

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Hilfe für Lesotho. — Resolution 535(1983) vom 29. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 527 (1982) vom 15. Dezember 1982,
- nach Prüfung des Berichts der vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 527(1982) nach Lesotho entsandten Delegation (S/15600),
- nach Anhörung der Erklärung des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung des Königreichs Lesotho, in der dieser die tiefe Besorgnis seiner Regierung über die wiederholten aggressiven Akte Südafrikas gegen die territoriale Integrität und Unabhängigkeit Lesothos zum Ausdruck brachte,
- in Bekräftigung seiner Ablehnung des Apartheid-Systems sowie des Rechts aller Länder, Flüchtlinge aufzunehmen, die vor der Unterdrückung durch die Apartheid fliehen,
- überzeugt von der Bedeutung internationaler Solidarität mit Lesotho,
- 1. spricht der Regierung Lesothos seine Anerkennung für ihr unerschütterliches Eintreten gegen die Apartheid und für ihre Großzügigkeit gegenüber den südafrikanischen Flüchtlingen aus;
- 2. dankt dem Generalsekretär für seine Vorkehrungen zur Entsendung einer Delegation zur Ermittlung des Hilfsbedarfs in Lesotho;
- 3. schließt sich dem Bericht der gemäß Resolution 527(1982) nach Lesotho entsandten Delegation (S/15600) an;
- 4. ersucht die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinsti-

tionen, Lesotho in den im Bericht der Delegation aufgezeigten Bereichen zu unterstützen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Hilfe für Lesotho weiterhin im Auge zu behalten und dem Sicherheitsrat fortlaufend darüber zu berichten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ärztliche Ethik

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Grundsätze ärztlicher Ethik. — Resolution 37/194 vom 18. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 31/85, in der sie die Weltgesundheitsorganisation bat, den Entwurf für einen Kodex ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit dem Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,
- mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation, der auf seiner dreißigsten Tagung im Januar 1979 beschloß, sich den Grundsätzen eines Berichts mit dem Titel »Ausarbeitung von Verhaltensregeln ärztlicher Ethik« anzuschließen, der im Anhang den vom Rat der Internationalen Medizinwissenschaftlichen Verbände ausgearbeiteten Entwurf eines Prinzipienkatalogs mit dem Titel »Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal beim Schutz von Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe« enthielt,
- eingedenk der Resolution 1981/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Mai 1981, in welcher der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer sechsdreißigsten Tagung Maßnahmen zur Fertigstellung des Entwurfs für Grundsätze ärztlicher Ethik zu treffen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 36/61 vom 25. November 1981, in der sie beschloß, den Entwurf der Grundsätze ärztlicher Ethik auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu behandeln und möglichst zu verabschieden,
- beunruhigt darüber, daß sich nicht selten Angehörige der Ärzteschaft oder sonstiges medizinisches Personal an Aktivitäten beteiligen, die sich nur schwer mit der ärztlichen Ethik vereinbaren lassen,
- im Hinblick darauf, daß in der ganzen Welt wichtige medizinische Tätigkeiten in zunehmendem Maße von medizinischem Personal wie z. B. von Assistenzärzten, Arzthelfern, Physiotherapeuten und Krankenpflegern durchgeführt werden, die nicht die Zulassung oder Ausbildung als Arzt besitzen,
- mit Dank hinweisend auf die Tokioer Erklärung der Weltversammlung der Ärzte mit den Richtlinien für Ärzte bezüglich der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Zusammenhang mit Freiheitsentzug und Inhaftierung, die im Oktober 1975 auf der neun-

undzwanzigsten Weltversammlung der Ärzte in Tokio verabschiedet wurde,

- feststellend, daß Staaten und Berufsverbände sowie gegebenenfalls andere Stellen im Einklang mit der Erklärung von Tokio Maßnahmen gegen alle Versuche ergreifen sollten, medizinisches Personal oder seine Familienmitglieder Drohungen oder Repressalien auszusetzen, weil dieses Personal sich geweigert hat, der Anwendung der Folter oder anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuzustimmen,
- in Bekräftigung der von der Generalversammlung mit Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedeten Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, in der sie einstimmig erklärt hat, daß jede Folterung oder jedwede anderer grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie eine Verletzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darstellt,
- unter Hinweis darauf, daß jeder Staat nach Artikel 7 der mit Resolution 3452 (XXX) verabschiedeten Erklärung dafür zu sorgen hat, daß alle Folterhandlungen im Sinne von Artikel 1 der Erklärung, eine Beteiligung oder Mittäterschaft daran bzw. die Anstiftung oder der Versuch zur Folter nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten,
- in der Überzeugung, daß unter keinen Umständen jemand dafür bestraft werden sollte, daß er medizinische Handlungen im Einklang mit der ärztlichen Ethik vornimmt, gleichviel wem diese zugute kommen, und unter keinen Umständen jemand gezwungen werden sollte, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten durchzuführen, die gegen die ärztliche Ethik verstoßen, daß jedoch andererseits medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, für Verstöße gegen die ärztliche Ethik, für die sie verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollten,
- in dem Wunsch, für diesen Bereich weitere Normen festzulegen, an die sich medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, sowie Beamte halten sollten,
- 1. verabschiedet die im Anhang wiedergegebenen »Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe«;
- 2. fordert alle Regierungen auf, dafür zu sorgen, daß die Grundsätze der ärztlichen Ethik sowie diese Resolution in einer Amtssprache ihres Staates, insbesondere bei Ärzteverbänden und paramedizinischen Verbänden sowie in Haftanstalten und Gefängnissen möglichst weite Verbreitung finden;
- 3. bittet alle in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation, sowie alle in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, die Grundsätze ärztlicher Ethik einer möglichst großen Anzahl von Personen und insbesondere denjenigen Personen zur Kenntnis zu bringen, die im medizinischen und paramedizinischen Bereich tätig sind.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Grundsatz 1

Medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, dem die medizinische Betreuung von Strafgefangenen oder Häftlingen obliegt, ist verpflichtet, deren körperliche und geistige Gesundheit zu schützen und ihnen im Krankheitsfall eine Behandlung von der gleichen Qualität und nach den gleichen Maßstäben zukommen zu lassen wie Personen, die sich nicht in Haft oder Gewahrsam befinden.

Grundsatz 2

Die aktive oder passive Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an Handlungen, die eine Teilnahme an der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, eine Mittäterschaft, eine Anstiftung oder einen Versuch dazu darstellen, ist ein grober Verstoß gegen die ärztliche Ethik sowie ein Vergehen nach den geltenden internationalen Instrumenten.

Grundsatz 3

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, sich mit Gefangenen oder Häftlingen in einer Weise beruflich befassen, die nicht einzig und allein den Zweck hat, ihre körperliche und geistige Gesundheit zu beurteilen, zu schützen oder zu verbessern.

Grundsatz 4

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte,

(a) ihr Wissen und Können in einer Weise zur Unterstützung des Verhörs von Gefangenen und Häftlingen verwenden, die der körperlichen oder geistigen Gesundheit bzw. dem körperlichen oder geistigen Zustand dieser Gefangenen oder Häftlinge abträglich sein kann und die nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht;

(b) bestätigen oder an einer Bestätigung darüber mitwirken, daß Strafgefangene oder Häftlinge für irgendeine Form der Behandlung oder Strafe tauglich seien, die ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit abträglich sein kann und nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht, bzw. wenn dieses Personal in irgendeiner Weise an einer solchen Behandlung oder Bestrafung mitwirkt, die nicht im Einklang mit den diesbezüglichen internationalen Instrumenten steht.

Grundsatz 5

Die Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an irgendwelchen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Strafgefangenen oder Häftlingen verstößt gegen die ärztliche Ethik, es sei denn, daß diese Maßnahmen von rein medizinischen Kriterien geleitet und für den Schutz der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder Sicherheit des Gefangenen oder des Häftlings selbst, seiner Mitgefangenen oder Mithäftlinge bzw. seiner Wärter notwendig sind und seine körperliche oder geistige Gesundheit nicht gefährden.

Frauen-Deklaration

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit. — Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht der Tatsache, daß in der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wird, ihren Glauben an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut zu bekräftigen, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn miteinander in Frieden zu leben,
- ferner in Anbetracht der Tatsache, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,
- weiterhin in Anbetracht der Tatsache, daß nach den Internationalen Menschenrechtspakten Männer und Frauen gleiches Recht auf den Genuß aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte haben,
- in Bekräftigung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,
- unter Berücksichtigung der Resolutionen, Erklärungen, Konventionen, Programme und Empfehlungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und internationalen Konferenzen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- unter Hinweis darauf, daß in der 1975 verabschiedeten Erklärung von Mexiko über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zur Entwicklung und Frieden festgestellt wird, daß die Frau bei der Förderung des Friedens in allen Bereichen des Lebens — in der Familie, in der Gemeinschaft, im Staat und in der Welt — eine wichtige Rolle spielt,
- unter Hinweis darauf, daß in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt wird, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die wechselseitige Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung und insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, die Durchsetzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens in den Beziehungen der Länder untereinander sowie die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Beset-

zung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie auf Achtung ihrer nationalen Souveränität und territorialen Integrität den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Erreichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

- ferner im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau in allen Erscheinungsformen und in allen menschlichen Lebensbereichen, so u. a. in der Politik, im Wirtschaftsleben, in der Gesetzgebung, auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und in den Beziehungen innerhalb der Familie zu beseitigen,
- mit der Feststellung, daß Frauen trotz aller Fortschritte auf dem Weg zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau vielfach noch immer diskriminiert und daran gehindert werden, aktiv an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit mitzuwirken,
- unter Begrüßung des Beitrags, den die Frauen dennoch zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit, zum Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid, gegen alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, gegen ausländische Aggression und Besetzung und gegen alle Formen von Fremdherrschaft sowie zur Förderung der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet haben,
- ferner unter Begrüßung des Beitrags der Frauen zu einer gerechten Neugestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,
- in der Überzeugung, daß Frauen eine wichtige und immer größere Rolle in diesen Bereichen spielen können,
- > verkündet feierlich die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

TEIL I

Artikel 1

Männer und Frauen haben das gleiche dem Leben dienende Interesse daran, einen Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Zusammenarbeit leisten zu können. Zu diesem Zweck müssen die Frauen in der Lage sein, ihr Recht zur Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen ausüben zu können wie Männer.

Artikel 2

Die uneingeschränkte Mitwirkung der Frau am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft und am Bemühen um die Förderung des Weltfriedens und der internationa-

len Zusammenarbeit hängt von einer ausgewogenen und gerechten Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Familie und in der Gesellschaft als Ganzes ab.

Artikel 3

Die zunehmende Mitwirkung von Frauen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft wird zum Weltfrieden und zur internationalen Zusammenarbeit beitragen.

Artikel 4

Die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte von Mann und Frau und die volle Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit wird zur vollständigen Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten beitragen.

Artikel 5

Auf nationaler und internationaler Ebene müssen besondere Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Frauen in den Bereichen der internationalen Beziehungen ergriffen werden, damit Frauen gleichberechtigt mit Männern zu nationalen und internationalen Anstrengungen zur Gewährleistung des Weltfriedens und des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts beitragen und die internationale Zusammenarbeit fördern können.

TEIL II

Artikel 6

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um auf nationaler und internationaler Ebene unternommene Bemühungen im Hinblick auf die Mitwirkung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit dadurch zu verstärken, daß Frauen durch eine ausgewogene und gerechte Rollenverteilung zwischen Mann und Frau im Kreis der Familie und in der Gesellschaft als Ganzes gleichberechtigt mit Männern am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft teilnehmen können und die gleichen Möglichkeiten haben, am Entscheidungsprozeß mitzuwirken.

Artikel 7

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und so für eine zunehmende Mitwirkung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie an der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme zu sorgen.

Artikel 8

Auf nationaler und internationaler Ebene werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Öffentlichkeit ausreichend über die Verantwortung und die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie an der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme zu informieren.

Artikel 9

Es werden alle erforderlichen Solidaritäts- und Hilfsmaßnahmen zugunsten von Frauen ergriffen, die Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen wie z. B. der Apartheid, jedweder Form von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft und jedweder sonstigen Menschenrechtsverletzung geworden sind.

Artikel 10

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Würdigung der Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit ergriffen.

Artikel 11

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Frauen zur Mitarbeit in nichtstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen zu bewegen, deren Ziel die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten ist; zu diesem Zweck werden Gedanken-, Gewissens-, Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Kommunikationsfreiheit sowie Freizügigkeit ohne Unterschied der Rasse, der politischen oder religiösen Überzeugung, der Sprache oder der ethnischen Herkunft wirksam garantiert.

Artikel 12

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Frauen praktische Möglichkeiten zu geben, wirksam an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts mitzuwirken, wozu u. a. die folgenden hierauf abzielenden Maßnahmen gehören:

- (a) die Förderung einer gerechten Vertretung der Frau in staatlichen und nichtstaatlichen Ämtern;
- (b) die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau hinsichtlich des Eintritts in den diplomatischen Dienst;
- (c) die gleichberechtigt mit dem Mann erfolgende Ernennung bzw. Nominierung von Frauen zu Mitgliedern von Delegationen für nationale, regionale oder internationale Konferenzen;
- (d) die Unterstützung der Einstellung einer größeren Anzahl von Frauen auf allen Ebenen des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 13

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen für einen angemessenen, unter den gleichen Voraussetzungen wie für Männer erfolgenden gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau getroffen, damit die effektive Mitwirkung von Frauen an den obengenannten Aktivitäten gewährleistet ist.

Artikel 14

An Regierungen, zwischenstaatliche und internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie an Einzelpersonen ergeht die eindringliche Bitte, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zu fördern.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verzicht auf die Anwendung neuer Entdeckungen sowie wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für militärische Zwecke. — Resolution 37/77 B vom 9. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- eingedenk der Bestimmungen in Ziffer 39 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, derzufolge für die Einstellung des Werrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die

Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Waffensysteme, insbesondere der Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung umfassen müssen, damit wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke verwendet werden dürfen,

- unter Hinweis auf ihre Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,
- unter Hinweis darauf, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt zu einem der wichtigsten Faktoren in der Entwicklung der Menschheit geworden ist,
- mit Besorgnis feststellend, daß neue Entdeckungen und wissenschaftliche und technische Errungenschaften verwendet werden können, um das Wettrüsten auf gefährliche Weise zu intensivieren,
- in Anerkennung der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt ausschließlich in den Dienst der friedlichen Bestrebungen der Menschheit gestellt wird,
- in der Auffassung, daß es an der Zeit ist zu prüfen, wie das Problem des Verzichts auf die Verwendung neuer Entdeckungen und wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für militärische Zwecke gelöst werden kann,
- > fordert alle Staaten auf, Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: + 114; - 10: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Türkei, Vereinigte Staaten; = 17: Australien, Dänemark, Griechenland, Guatemala, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Libanon, Liberia, Malawi, Neuseeland, Norwegen, Paraguay, Saudi-Arabien, Spanien.

Friedliche Streitbeilegung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten. — Resolution 37/10 vom 15. November 1982

Die Generalversammlung,

- nach Prüfung des Punkts »Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten«,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/102 vom 14. Dezember 1979, 35/160 vom 15. Dezember 1980 und 36/110 vom 10. Dezember 1981,
- erneut erklärend, daß die äußersten Anstrengungen unternommen werden müssen, um alle Konflikte und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen sowie alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten zu vermeiden, durch welche die Lösung dieser Konflikte und Streitigkeiten nur noch erswert wird,
- in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,
- in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung von Manila über die

- friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu einer besseren Befolgung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen der Staaten untereinander führen sollte und einen Beitrag zur Beseitigung der Gefahr der Anwendung oder Androhung von Gewalt, zum Abbau internationaler Spannungen und zur Förderung einer Politik der Zusammenarbeit und des Friedens sowie der Achtung vor der Unabhängigkeit und Souveränität aller Staaten, zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Konflikten und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten wird,
- in der Auffassung, daß für eine weite Verbreitung des Textes der Erklärung gesorgt werden muß,
 - 1. billigt die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben ist;
 - 2. dankt dem Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;
 - 3. ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und den Internationalen Gerichtshof von der Verabschiedung dieser Erklärung in Kenntnis zu setzen;
 - 4. bittet eindringlich darum, daß keine Anstrengungen gescheut werden, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und uneingeschränkt befolgt und angewendet wird.
- Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

ANHANG

Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,
- im Bewußtsein dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen die Mittel und einen grundsätzlichen Rahmen für die friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten enthält, deren Fortdauer sehr leicht die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann,
- in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit einer Stärkung ihrer Wirksamkeit bei der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

- erneut erklärend, daß kein Staat bzw. keine Gruppe von Staaten das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,
 - in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
 - eingedenk der Bedeutung der Erhaltung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand,
 - in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf den auch die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie andere diesbezügliche Resolutionen der Generalversammlung Bezug nehmen,
 - unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß alle Staaten jegliche gewaltsamen Maßnahmen unterlassen, die andere Völker, insbesondere wenn sie kolonialen und rassistischen Regimes bzw. anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berauben, eines Rechts, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird,
 - eingedenk der bestehenden internationalen Instrumente sowie der entsprechenden Grundsätze und Regeln über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, darunter auch, wo immer dieser Fall vorliegt, über die Ausschöpfung interner Abhilfemaßnahmen,
 - entschlossen, die internationale Zusammenarbeit im politischen Bereich zu fördern und die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung zu unterstützen, insbesondere soweit sich dieses auf die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten bezieht,
- > erklärt feierlich:

I

1. Alle Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Zielen und Grundsätzen, Streitigkeiten untereinander zu vermeiden, die sich auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten auswirken könnten, und tragen somit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei. Sie leben als gute Nachbarn miteinander in Frieden und sind bestrebt, geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.
2. Jeder Staat legt seine internationalen Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
3. Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel im Einklang mit den aufgrund der Charta der

Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen sowie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt. Die Inanspruchnahme eines von den Staaten freiwillig vereinbarten Verfahrens zur Beilegung bestehender bzw. künftiger Streitigkeiten, an denen diese Staaten beteiligt sind, bzw. die Zustimmung zu einem derartigen Verfahren, gilt nicht als unvereinbar mit der souveränen Gleichheit von Staaten.

4. Staaten, die Parteien eines Streitfalls sind, halten sich bei ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin an ihre Verpflichtungen aufgrund der fundamentalen völkerrechtlichen Grundsätze der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Staaten sowie der sonstigen allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des gegenwärtigen Völkerrechts.

5. Die Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Geist der Zusammenarbeit auf einem der folgenden Wege um eine baldige und gerechte Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl, darunter auch gute Dienste. Bei ihren Bemühungen um eine solche Beilegung einigen sich die Parteien über die den Umständen und der Natur ihrer Streitigkeit angemessenen friedlichen Mittel.

6. Staaten, die regionalen Vereinbarungen oder Organisationen angehören, bemühen sich nach besten Kräften, ihre örtlich begrenzten Streitigkeiten über diese Vereinbarungen oder Organisationen friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken kann.

7. Gelingt es den streitenden Parteien nicht, mit einem der obengenannten Mittel eine schnelle Lösung herbeizuführen, setzen sie die Suche nach einer friedlichen Lösung fort und konsultieren einander unverzüglich über gegenseitig vereinbarte Mittel zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit. Gelingt es den Parteien nicht, mit einem der obigen Mittel eine Streitigkeit beizulegen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, so legen sie diese unbeschadet der in den diesbezüglichen Bestimmungen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat vor.

8. Staaten, die Parteien einer internationalen Streitigkeit sind, sowie andere Staaten unterlassen jedwede Handlung, die die Situation in einer Weise verschärfen könnte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet und die friedliche Beilegung der Streitigkeit erschwert oder behindert, und handeln dabei im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

9. Staaten sollten den Abschluß von Abkommen zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten in Erwägung ziehen. Sofern dies angebracht ist, sollten sie ferner in geplante bilaterale Abkommen und multilaterale Konventionen wirksame Bestimmungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aufnehmen, die sich aus der Auslegung bzw. der Anwendung derselben ergeben.

10. Unbeschadet des Rechts der freien Wahl der Mittel sollten sich die Staaten dessen bewußt sein, daß direkte Verhandlungen

gen ein flexibles und wirksames Mittel zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten sind. Wenn sie sich zu direkten Verhandlungen entschließen, sollten die Staaten sinnvolle Verhandlungen führen, damit rasch eine für alle Parteien annehmbare Regelung gefunden wird. Die Staaten sollten ebenso bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung genannten Mitteln anzustreben.

11. Im Einklang mit dem Völkerrecht wenden die Staaten nach Treu und Glauben alle Bestimmungen der von ihnen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten getroffenen Abkommen an.

12. Um den betreffenden Völkern die Wahrnehmung des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Rechts auf Selbstbestimmung zu erleichtern, haben die an einer Streitigkeit beteiligten Parteien die Möglichkeit, zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit — wenn sie sich darüber einig sind und dies für zweckmäßig halten — auf in der vorliegenden Erklärung genannte hierfür in Frage kommende Verfahren zurückzugreifen.

13. Weder das Bestehen einer Streitigkeit noch die Erfolglosigkeit eines Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung berechtigt irgendeine der Streitparteien zur Anwendung bzw. Androhung von Gewalt.

II

1. Die Mitgliedstaaten sollten vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen machen, darunter auch von den insbesondere in Kapitel VI vorgesehenen Verfahren und Mitteln zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten erfüllen nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind. Sie sollten im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die Empfehlungen des Sicherheitsrats zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gebührend berücksichtigen. Ferner sollten sie im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die von der Generalversammlung gemäß Artikel 11 und 12 der Charta im Bereich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verabschiedeten Empfehlungen gebührend berücksichtigen.

3. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die wichtige Rolle, welche die Charta der Vereinten Nationen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung der Generalversammlung übertragen hat, und betonen, daß diese ihren Aufgaben wirksam nachkommen muß. Sie sollten daher

- a) bedenken, daß die Generalversammlung jede wie auch immer entstandene Situation erörtern kann, wenn diese nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen, und daß die Generalversammlung vorbehaltlich von Artikel 12 der Charta Maßnahmen zu ihrer friedlichen Beilegung empfehlen kann;
- b) erwägen, ob sie, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint, von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf jede Streitigkeit bzw. jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;
- c) zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten die Heranziehung der Nebenorgane erwägen, die die Generalversammlung zur Erfüllung der ihr nach der Charta zufallenden Aufgaben geschaffen hat;

d) wenn sie Parteien einer der Generalversammlung zur Kenntnis gebrachten Streitigkeit sind, die Möglichkeit von Konsultationen im Rahmen der Generalversammlung erwägen, um eine rasche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erleichtern.

4. Die Mitgliedstaaten sollten den Sicherheitsrat in seiner Rolle als hauptverantwortliches Organ stärken, damit er seinen Aufgaben im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten bzw. hinsichtlich jeder Situation, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt und wirksam nachkommen kann. Zu diesem Zweck sollten sie

- a) sich voll ihrer Pflicht bewußt sein, dem Sicherheitsrat eine Streitigkeit dieser Art, in der sie Partei sind, vorzulegen, wenn es ihnen nicht gelingt, diese mit den in Artikel 33 der Charta angegebenen Mitteln beizulegen;
- b) häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Streitigkeit bzw. jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;
- c) den Sicherheitsrat ermutigen, mehr Gebrauch von den in der Charta vorgesehenen Möglichkeiten zur Untersuchung von Streitigkeiten bzw. Situationen zu machen, deren Fortdauer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;
- d) erwägen, ob sie nicht im Einklang mit der Charta stärkeren Gebrauch von den Möglichkeiten des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung machen können;
- e) den Sicherheitsrat ermutigen, zur Förderung der friedlichen Streitbeilegung stärkeren Gebrauch von den von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Charta eingesetzten Nebenorganen zu machen;
- f) bedenken, daß der Sicherheitsrat in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne von Artikel 33 der Charta oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen kann;
- g) den Sicherheitsrat ermutigen, im Einklang mit seinen Aufgaben und Befugnissen unverzüglich zu handeln, insbesondere in Fällen, in denen internationale Streitigkeiten in bewaffnete Konflikte ausarten.

5. Die Staaten sollten sich voll der Rolle des Internationalen Gerichtshofs bewußt sein, der das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist. Ihre Aufmerksamkeit wird auf die Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten gelenkt, die der Internationale Gerichtshof, insbesondere seit der Revision seiner Verfahrensordnung, bietet.

Die Staaten können aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen andere Gerichte mit der Beilegung ihrer Streitigkeiten betrauen.

Die Staaten sollten bedenken,

- a) daß Rechtsstreitigkeiten von den Parteien im Einklang mit den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs im allgemeinen dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;
- b) daß sie gut daran täten,
 - i) die Möglichkeit zu erwägen, in Verträge, wo immer dies angebracht ist, Klauseln aufzunehmen, wonach etwaige aus der Auslegung oder der Anwendung dieser Verträge resultierende Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

- ii) zu prüfen, ob sie sich in freier Ausübung ihrer Souveränität dazu entschließen können, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit Artikel 36 seines Statuts als obligatorisch anzuerkennen;
- iii) immer wieder zu prüfen, ob nicht Fälle vorliegen, in denen der Internationale Gerichtshof herangezogen werden könnte.

Die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sollten untersuchen, ob es ratsam ist, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anzufordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich ergeben, sofern sie dazu ordnungsgemäß ermächtigt sind. Die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Vorlage beim Internationalen Gerichtshof, sollte nicht als unfreundlicher Akt zwischen Staaten angesehen werden.

6. Der Generalsekretär sollte von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der ihm übertragenen Aufgaben vollen Gebrauch machen. Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Er nimmt ferner alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung übertragen werden. Wann immer dies gewünscht wird, legt er dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung entsprechende Berichte vor.

- > bittet alle Staaten eindringlich, die Bestimmungen dieser Erklärung bei der friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern,
- > erklärt, daß diese Erklärung an keiner Stelle so ausgelegt werden darf, daß die einschlägigen Bestimmungen der Charta bzw. die Rechte und Pflichten von Staaten oder der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Organe der Vereinten Nationen nach der Charta in irgendeiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, insbesondere sofern sie mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zusammenhängen,
- > erklärt, daß diese Erklärung in keiner Weise das aus der Charta abgeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker beeinträchtigen darf, die dieses Rechts gewaltam beraubt worden sind und auf die in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird, insbesondere nicht der Völker, die kolonialen und rassistischen Regimes oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, noch das Recht dieser Völker beeinträchtigen darf, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der obengenannten Erklärung um dieses Ziel zu kämpfen und dabei Unterstützung zu suchen und in Anspruch zu nehmen,
- > betont die Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten durch die ständige Weiterentwicklung und gegebenenfalls Kodifizierung des Völkerrechts sowie durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich fortzusetzen.